

Wir Muttersprachler e.V.

Satzung

Vom 01.02. 2018

in der Fassung vom 02.08.2019

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Wir Muttersprachler“.
- (2) Der Sitz ist in Berlin.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Nach seiner Eintragung lautet der Vereinsname „Wir Muttersprachler e.V.“.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung und die Förderung des Völkerverständigungsgedankens (AO §52 Satz 2,13).
- (3) Der Verein verwirklicht den Satzungszweck indem er unmittelbare persönliche Kontakte herstellt und pflegt zwischen deutschen Muttersprachlern (im Regelfall Vereinsmitgliedern) und Menschen, die im Ausland leben, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, die sich aber für die deutsche Sprache interessieren und in ihr kommunizieren wollen und können. Die persönlichen Kontakte finden vor allem online statt. Die teilnehmenden ausländischen Personen können im Rahmen der persönlichen Kontakte und Gespräche ihre Kenntnisse der deutschen Sprache aktuell halten oder weiter entwickeln. Bevorzugt werden Kontakte zwischen deutschen Muttersprachlern und nicht-muttersprachlichen Deutschlehrern|innen im Ausland vermittelt und gepflegt.
- (4) Zu diesem Zweck
 - a. erstellt und führt der Verein eine Webseite, die
 - i. das Angebot des Vereins darstellt,
 - ii. es ausländischen interessierten Personen ermöglicht, Kontakt zu deutschen Muttersprachlern aufzunehmen,
 - iii. deutsche Muttersprachler ermutigt, sich im Verein zu engagieren.
 - b. stellt der Verein technische Mittel, insbesondere Konferenzsoftware, Beratungs- und Betreuungsleistungen und technischen Support zur Verfügung, die den direkten, persönlichen Kontakt beiderseits standortunabhängig ermöglichen.
 - c. arbeitet der Verein mit in- und ausländischen Organisationen zusammen, die sein Angebot bekannt machen.
- (5) In der Anfangsphase der Vereinstätigkeit stellt die Zusammenarbeit mit Deutschlehrern und Germanisten in Russland und die Zusammenarbeit mit dem Russischen Deutschlehrerverband einen Schwerpunkt dar.

- (6) Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (7) Keine Person darf durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung seitens des Vereins begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Der Verein kann Zweigstellen im Ausland errichten.
- (9) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Er kann außerdem fördernde Mitglieder haben.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen, die bereit sind, das Ziel und den Zweck des Vereins ehrenamtlich zu unterstützen. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen, sowie Personengemeinschaften werden, die bereit sind, das Ziel und den Zweck des Vereins ideell und finanziell zu unterstützen. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt
 - a. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod und
 - b. bei Personengemeinschaften und juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss, nach Eintragung der Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister oder nach Löschung der Gesellschaft.
- (6) Mitglieder können jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftlich zu erklären.
- (7) Ein Ausschluss erfolgt bei Verletzung und Zuwiderhandlung gegen die Vereinssatzung. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand auf dem Schriftweg unter Angabe des Grundes für den Ausschluss.
- (8) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft sind alle Unterlagen oder Gegenstände (z.B. Headsets), die Eigentum des Vereins sind und sich noch im Besitz dieses ehemaligen Mitgliedes befinden, ohne Aufforderung unverzüglich an den Verein zurückzugeben. Vom Verein lizenzierte Software ist von persönlichen elektronischen Geräten zu deinstallieren.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand und
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Vorstandsmitgliedern: dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, sowie gegebenenfalls weiteren ein bis zwei Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ordentliche Vereinsmitglieder.
- (3) Die Vereinsmitglieder bestellen den Vorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (4) Bei Ausscheiden eines oder mehreren Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand übergangsweise aus nur einem Vorstandsmitglied bestehen, bis die Mitgliederversammlung neue Vorstandsmitglieder bestellt.
- (5) Der Vorstand repräsentiert und vertritt den Verein im Außenverhältnis unbeschränkt.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied vertreten (Einzelvertretung).
- (7) Dem Vorstand obliegt die Aufnahme von Mitgliedern, die Verwaltung der Finanzen, die Planung der Aktivitäten und die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (8) Satzungsänderungen, die
 - a. zur Vorbereitung der Eintragung in das Vereinsregister,
 - b. zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit oder
 - c. zur Anpassung der Vereinsatzung an aktuelle vereinsrechtliche oder steuerliche Erfordernisse

zwingend erforderlich sind, können vom Vorstand auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Mitglieder sind über diesbezügliche Satzungsänderungen unverzüglich schriftlich zu informieren.

- (9) Für die Verständigung der Vorstandsmitglieder untereinander ist keine bestimmte Form vorgegeben. Form und Fristvorschriften für die Einberufung einer bestimmten Vorstandssitzung gibt es nicht.
- (10) Zur Regelung der vereinsinternen Organisation und der vereinsinternen Abläufe wird eine Geschäftsordnung erstellt. Die Geschäftsordnung enthält Regelungen zu Haushalt, Finanzen, Reisekosten und zum Umgang mit dem Vereinseigentum. Bei Bedarf werden weitere Themen aufgenommen. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erstellt und geändert. Die Geschäftsordnung tritt erstmalig durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in Kraft. Änderungen der Geschäftsordnung werden mit Bekanntgabe an die Mitglieder wirksam. Sie müssen jedoch spätestens auf der der Bekanntgabe folgenden Mitgliederversammlung durch Beschluss (einfache Mehrheit) bestätigt werden.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft einmal jährlich eine Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung erfolgt, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich oder fernmündlich mit einer Frist von zwei Wochen. Im Falle der schriftlichen Einberufung beginnt die Frist mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das

Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Email-Adresse gerichtet ist.

- (2) Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt
 - a. bei besonderen Anlässen,
 - b. wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder
 - c. wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Vorstandsberichts und des Kassenberichts
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Wahl des Vorstands
 - d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e. Beratung über die Grundzüge der Vereinstätigkeit.

§ 7

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Wenn keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend ist, wählt die Mitgliederversammlung den Sitzungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Anwesenheit von Mitgliedern kann auch auf elektronischem Wege, z.B. per Video-Zuschaltung, realisiert werden.
- (4) Die Tagesordnung kann während der Mitgliederversammlung durch weitere Anträge ergänzt werden, sofern zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins.
- (5) Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ein abwesendes Mitglied kann seine Stimme, nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an den Vorstand, auf ein anderes Mitglied übertragen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Für eine Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Abweichende Meinungen sind auf Antrag zu Protokoll zu nehmen. Der Sitzungsleiter und der Protokollführer unterschreiben das Protokoll.

§ 8

Haftung

Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, abweichend von § 31 b BGB, nur bei Vorliegen von Vorsatz. Gleiches gilt für den Vorstand.

§ 9

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Völkerverständigung.